

Würzburg, im März 2024

Merkblatt

über die Ableistung des Krankenpflagedienstes im Rahmen der ärztlichen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002

Gemäß § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Krankenpflagedienst abzuleisten. Der Krankenpflagedienst hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen in der Krankenpflege vertraut zu machen.

I. Zeitraum

Der Krankenpflagedienst ist vor dem Studium oder in den unterrichtsfreien Zeiten (vorlesungsfreie Zeit, Urlaubssemester) bis zur Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren und nachzuweisen. Es gelten hierbei die offiziellen Vorlesungszeiten der Julius-Maximilians-Universität. Während individuellen vorlesungsfreien Zeiten absolvierte Krankenpflagedienste können nicht anerkannt werden. Ebenso ist ein vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (i. d. R. Abitur) abgeleisteter Krankenpflagedienst nicht anerkennungsfähig.

II. Dauer des Krankenpflagedienstes

Der Krankenpflagedienst muss insgesamt 3 Monate umfassen. Er kann in maximal drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden. Kürzere Abschnitte können **nicht** anerkannt werden. Es ist möglich den Krankenpflagedienst auf nur zwei Abschnitte aufzuteilen. Hierbei muss jeder der beiden Abschnitte mindestens 30 Kalendertage umfassen. Vom Prüfungsamt Würzburg wird eine ungleiche Verteilung der Tage (z. B. 38 und 52 Tage) akzeptiert. Die einzelnen Abschnitte des Krankenpflagedienstes sind jeweils zusammenhängend abzuleisten. Eine Unterbrechung ist nur aufgrund eines wichtigen Grundes, wie beispielsweise kurzfristig eintretender Krankheit, statthaft. Der Unterbrechungsgrund ist dem Prüfungsamt bei Vorlage des Zeugnisses über den Krankenpflagedienst nachzuweisen.

Die Teilnahme an Prüfungen, Seminaren, Studientagen oder Ähnliches können nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. Krankheitstage können in den Zeitraum des Krankenpflagedienstes nicht einbezogen werden und sind unmittelbar im Anschluss - nach Wegfall des Grundes - nachzuarbeiten.

III. Berechnung des Zeitraums

Der festgesetzte Mindestzeitraum für einen Abschnitt des Krankenpflagedienstes von einem Monat beträgt grundsätzlich 30 Tage.

Ausnahme Februar: Ein im Februar begonnener Krankenpflagedienst muss lediglich 28 bzw. in Schaltjahren 29 Kalendertage umfassen um als voller Monat zu gelten.

- z. B.
- 08. August bis 07. September = 31 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 05. September bis 04. Oktober = 30 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 01. August bis 30. August = 30 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 25. Februar bis 24. März = 28 bzw. 29 Tage $\hat{=}$ 1 Monat

 - 31. Juli bis 28. August = 29 Tage \neq 1 Monat

IV. Mögliche Einrichtungen

Der Krankenpflagedienst kann in folgenden Einrichtungen abgeleistet werden.

- ⇒ Krankenhaus

- ⇒ Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, welcher mit dem in einem Krankenhaus vergleichbar ist

Es muss sich bei der gewählten Institution also insbesondere um eine bettenführende Abteilung eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung handeln, auf welcher die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege am Krankenbett anfallen.

Ungeeignet sind insbesondere:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,
- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nicht anfällt,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,
- Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerische Einrichtungen,
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen,
- Physiotherapeutische Tätigkeiten

V. Hinweise zum Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Für die Bescheinigung eines Krankenpflagedienstes soll das entsprechende Formular (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Krankenpflagedienst_deutsch.pdf) verwendet werden. Sollten andere Formulare verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese inhaltlich mit dem vorgesehenen Formular übereinstimmen.

Das jeweilige Zeugnis muss vollständig ausgefüllt, mit einem Klinikstempel versehen sein und von der Leitung des Pflegedienstes in der jeweiligen Einrichtung abgezeichnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ausstellung des Zeugnisses frühestens am letzten Arbeitstag des jeweiligen Abschnittes des Krankenpflagedienstes erfolgt.

Bei vordatierten Zeugnissen können lediglich die Tage bis zur Unterschrift anerkannt werden. Fällt hierbei die Gesamtlänge des Abschnitts unter 30 Tage, so ist der ganze Abschnitt nicht anerkennungsfähig.

VI. Anrechnungen gemäß § 6 Abs. 2 ÄApprO

Auf den Krankenpfordienst wird gemäß § 6 Abs. 2 ÄApprO Folgendes angerechnet:

- Krankenpfordigerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder einer vergleichbaren Einrichtung.
- Krankenpfordigerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. Ein Einsatz im Krankentransport zählt nicht als krankenkpfordigerische Tätigkeit.
- Krankenpfordigerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Ein Einsatz im Krankentransport zählt nicht als krankenkpfordigerische Tätigkeit.
- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfordiger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpfordigerie, Kinderkrankenpfordigerie oder Altenpfordigerie, als Pfordigerfachfrau oder Pfordigerfachmann sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpfordigeriehilfe oder Altenpfordigeriehilfe.

Für die vorgenannten Anrechnungen muss dem Prüfungsamt die entsprechende Bescheinigung über den jeweiligen Dienst vorzulegen (Bestätigung der Dienstzeit durch den Träger sowie Arbeitszeugnis/Tätigkeitsbeschreibung des Krankenhauses). Bei einer absolvierten Ausbildung muss das Zeugnis oder die Urkunde über das Bestehen der Ausbildung im Original oder in beglaubigter Kopie zusammen mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgelegt werden.

Praktikumszeiten aus nicht abgeschlossenen Ausbildungen können nicht über § 6 Abs. 2 ÄApprO anerkannt werden.

VII. Anrechnungen über § 6 Abs. 2 ÄApprO hinaus

Es können nach Einzelfallprüfung auch Sachverhalte angerechnet werden, welche sich nicht direkt aus § 6 Abs. 2 ÄApprO ergeben.

So können beispielsweise die während des Klinikpraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin ausgeübten krankenkpfordigerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Hier gilt ausnahmsweise die Mindestdauer eines Abschnitts von 30 Tagen nicht. Diese Zeiten sind mit der Bescheinigung des Krankenhauses im Ausbildungsheft, sowie des Abschlusszeugnisses / der Urkunde nachzuweisen. Der Einsatz im Notaufnahmehereich stellt keine krankenkpfordigerische Tätigkeit dar. Ebenso wenig können Tätigkeiten im OP-Bereich/Anästhesie angerechnet werden. Die Tätigkeiten auf der Intensiv- oder Wachstation und auf der allgemeinen Pfordigerestation werden voll angerechnet.

Anerkennungsfähige Sachverhalte, die über § 6 Abs. 2 ÄApprO hinaus gehen, sind förmlich anzurechnen und gebührenpflichtig.

Neben dem Nachweis über die Zeiten der pfordigerischen Tätigkeiten ist daher auch der vollständig ausgefüllte Anrechnungsantrag dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Muster ist auf der Website des Prüfungsamtes Medizin hinterlegt (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Anrechnung_Krankenpfordigerdienst.pdf).

Die entsprechende Gebühr ist beim Prüfungsamt in bar einzuzahlen.

VIII. Krankenpflagedienst im Ausland

Nach § 6 Abs. 3 ÄApprO kann auch ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflagedienst angerechnet werden. Hierbei sind dieselben Bedingungen wie bei einem Krankenpflagedienst im Inland zu erfüllen. Zusätzlich dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

- Im außereuropäischen Ausland ist zusätzlich zu dem Zeugnis über den Krankenpflagedienst eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung auf Deutsch oder Englisch vorzulegen, die von der Pflegedienstleitung der Einrichtung gegengezeichnet und gestempelt ist. Aus dieser Beschreibung muss die Art der Einrichtung hervorgehen (bettenführende Abteilung eines Krankenhauses / einer Rehaeinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand) sowie die aufgeführten Tätigkeiten beschreiben werden. Es muss dabei erkennbar sein, dass der bzw. die Studierende Erfahrungen in der Grund- und Behandlungspflege gesammelt hat.
- Sollte der Krankenhausstempel nicht in lateinischen Schriftzeichen abgefasst sein, so ist eine Übersetzung eines von einem deutschen Gericht bestellten Übersetzers zusätzlich zur Anrechnung vorzulegen.
- Die Anrechnung von im Ausland abgeleiteten Krankenpflagediensten erfolgt kostenpflichtig und ist über das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formblatt zu beantragen (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Anrechnung_Krankenpflagedienst.pdf). Die entsprechende Gebühr ist beim Prüfungsamt in bar einzuzahlen.

Weitere Informationen können Sie auf den FAQs auf der Seite des Landesprüfungsamtes an der Regierung von Oberbayern entnehmen
(https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustandigkeiten/landespruefungsamt/faq/faq-humanmedizin/index.html)